

## **Teile II bis IV**

Ausgefertigt von Hans-Joachim Zimmer als Wähler im Wahlkreis 15 Waiblingen

## **Teil IV**

- A) **Antrag Aufhebung Landtagswahl** mit Begründung
- B) Befangenheitsantrag gegen Landeswahlleiterin Nesch
- C) Antrag auf Ausschluss der Landtagsabgeordneten von der Entscheidung über die Wahlanfechtung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung gleichzeitig

## **Teil IV**

### **Antrag mit Begründung**

#### **A) Antrag auf grundsätzliche Aufhebung der Landtagswahl vom 14.03.2021**

Auf der Grundlage der vorstehend in den Teilen I und III enthaltenen Ausführungen wird von den Unterzeichnern als Einspruchsberechtigten beantragt, **dass die Landtagswahl vom 14.03.2021 in vollem Umfang aufgehoben** wird.

#### **Begründung:**

#### **1. § 1 Abs. 3 Landeswahlprüfungsgesetz ist verfassungswidrig**

Die Einspruchsberechtigten fordern, dass **vorab zur konkreten Bearbeitung der Wahlanfechtung** durch den Wahlprüfungsausschuß von diesem alleine oder zusammen mit dem Landtag formell beschlossen wird, dass § 1 Abs. 3 des Landeswahlprüfungsgesetz als nicht mit einem fairen und nach rechtstaatlichen Grundsätzen geführten Wahlanfechtungsverfahren zu vereinbaren festgestellt wird, da dieser jedem Einspruchsberechtigtem suggeriert, dass eine Wahlanfechtung aus verfassungsrechtlichen Bedenken unzulässig sei, obwohl dem nicht so ist, wie vom Verfassungsgerichtshof bereits festgestellt wurde.

Auf die Ausführungen unter I. B) wird verwiesen.

Wir dem Antrag nicht entsprochen, ist zu unterstellen, dass der Wahlprüfungsausschuß die in der Wahlanfechtung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken kein

rechtliches Gehör schenken wird, da verfassungsrechtliche Bedenken gemäß § 1 Abs. 3 Landeswahlprüfungsgesetz verfassungswidrig nicht zugelassen sind.

## **2. Die Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung und Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung sind nicht miteinander vereinbar**

Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung garantiert neben anderen Kriterien auch die Unmittelbarkeit der Wahl. Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung bestimmt jedoch die Vereinigung der unmittelbaren Personen- und der mittelbaren Verhältniswahl, ist also Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung nicht mit Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung vereinbar.

Vom Verfassungsgeber ist nicht geregelt, ob wie diese gegensätzlichen Bestimmungen miteinander in einer Rangfolge zueinander stehen oder wie diese miteinander zu verbinden sein sollen. In beiden Artikeln ist dem Gesetzgeber nur das Recht zugewiesen, das Nähere durch Gesetz zu bestimmen: „Das Nähere bestimmt ein Gesetz“.

Diesen ihm vom Verfassungsgeber zugewiesenen Freiraum in der Auslegung der Artikel 26 Abs. 4 und Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung hat der Gesetzgeber jedoch nur dahingehend genutzt, die Vorgabe des Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung zu regeln. Die in Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung enthaltene Vorgabe der Unmittelbarkeit der wurde landesgesetzlich nicht geregelt.

Es ist zu unterstellen, dass die Umsetzung der Vorgabe des Artikel 26 Abs. 1 Landesverfassung im Landeswahlgesetz deshalb nicht entsprochen wurde, weil die unmittelbare Personenwahl gemäß Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung und die in Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung vorgegebene Verbindung einer Personenwahl mit der Verhältniswahl **mit nur einer Wählerstimme nicht erreicht werden kann**, der von Parteien beherrschte Gesetzgeber jedoch Wert auf die Umsetzung der Verhältniswahl gelegt hat, da nur diese den Parteien den Einzug in den baden-württembergischen Landtag garantiert.

Das heißt, dass das gegebene Landeswahlgesetz insoweit nicht mit der Landesverfassung vereinbar ist, als die Unmittelbarkeit der Wahl gemäß Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung im Landeswahlgesetz nicht in eigenständigen Regelungen seinen Niederschlag gefunden hat.

Der Wähler hat jedoch einen Rechtsanspruch darauf, dass er auch in der Verbindung von Personen- und Verhältniswahl nach seiner Wahl sowohl unmittelbar, also eine konkrete Person, als auch mittelbar, also eine konkrete Partei, wählen zu können. Dieses von der Landesverfassung vorgegebene, aber nicht konkretisierte Wahlrecht ist mit nur der einen, vom Landesgesetzgeber dem Wähler zugewiesene Wahlrecht nicht zu erreichen.

### **3. Paragraphen 1 und 2 Landeswahlgesetz sind verfassungswidrig**

#### **Das Landeswahlrecht ist unvereinbar mit Artikel 28 GG und Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung**

Paragraphen 1 und 2 Landtagswahlgesetz sind verfassungswidrig, Sie sind zwar mit Artikel 28 Abs. 1 der Landesverfassung vereinbar, als dort die Verbindung von Personen- und Verhältniswahl vorgegeben ist, nicht aber mit der in Artikel 26 Abs. 4 der Landesverfassung und übergeordnet auch nicht mit Artikel 28 Grundgesetz, gleich ob dabei das Grundgesetz vom 23.05.1949, die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 oder das Grundgesetz 2.0 herangezogen wird, vereinbar, als in diesen Artikeln **die Unmittelbarkeit der Wahl** vorgeschrieben ist.

Die Unmittelbarkeit der Wahl schließt jedoch aus, dass vom Wähler **mit nur einer Wählerstimme** ausgestattet sowohl ein Wahlbewerber unmittelbar als auch eine Partei mittelbar gewählt werden kann.

### **4. Der Wähler ist mit nur einer Wählerstimme ausgestattet**

Der Einspruchsberechtigte Zimmer – im Weiteren nur Wähler Z. – konnte im Wahlkreis 15 Rems-Murr-Kreis also entweder

- unter dem Aspekt, **eine bestimmte Partei wählen zu wollen**, deren Kandidaten im Wahlkreis seine Wählerstimme geben, obwohl er diesen für z. B. unfähig oder ungeeignet hält, das Mandat eines Abgeordneten auszufüllen,
- oder aber **einem bestimmten Wahlbewerber**, den er als Abgeordneten für fähig und geeignet hält, seine Wählerstimme geben und dabei in Kauf zu nehmen, dass die Wählerstimme gleichzeitig für dessen Partei gewertet wird, obwohl er nur den Wahlbewerber, nicht aber die Partei für fähig und geeignet hält, im künftigen Landtag vertreten zu sein.

Mit nur einer Wählerstimme ausgestattet kann der Wähler Z. also nicht trennen zwischen dem favorisierten Wahlbewerber einerseits und der favorisierten Partei andererseits, wenn er in seinem Wahlkreis zwar den Wahlbewerber, aber nicht dessen Partei, oder die Partei, aber nicht deren Wahlbewerber wählen will.

Das gegebene Landeswahlrecht **vergewaltigt** den Wähler faktisch dazu, **Wahlbewerber und Partei im Paket** zu wählen. Die Alternative für den Wähler ist, **nicht zu wählen**.

Das gegebene Landeswahlrecht verletzt den Wähler Z. also in seinem Recht, in der Wahl **nach seinem Gutdünken und ggf. getrennt voneinander** einen Wahlbewerber und eine Partei zu wählen.

## 5. Der Einspruchsberechtigte Zimmer ist als Wähler eines Einzelbewerbers in seinem Rechtsanspruch auf eine Verbindung von Personen- und Verhältniswahl verletzt

In § 1 Landeswahlgesetz ist die in Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung verankerte Verbindung der Personen- mit der Verhältniswahl umgesetzt: Der Wähler wählt in 70 Wahlkreisen mit nur einer Wählerstimme 120 Abgeordnete. Mindestens.

Das heißt, mit jeder Wählerstimme wählt jeder Wähler rein rechnerisch 1,7 Abgeordnete.

Der Einspruchsberechtigte Zimmer – im Weiteren Wähler Z. – hat bei der Landtagswahl am 14.03.2021 mit seiner Wählerstimme **kein Mitglied einer Partei**, sondern das Mitglied der Partei Die Grünen Alfonso Fazio, das sich **als unabhängiger, also faktisch parteiloser Einzelbewerber** um ein Mandat beworben hat, gewählt.

Damit konnte der Wähler Z. mit seiner einen Wählerstimme nicht auch 1,7 Abgeordnete, sondern tatsächlich nur 1,0 Abgeordnete wählen: Die Wählerstimme des Einspruchsberechtigten Zimmer war wegen der Wahl des „parteilosen“ Wahlbewerbers Fazio „verbraucht“, konnte der Wähler Z. mit seiner Wählerstimme nicht gemäß der in Artikel 28 Abs. 4 Landesverfassung verankerten Verbindung von Personen- und Verhältniswahl gleichzeitig eine Partei wählen. Dies wäre nur dann möglich gewesen, wenn der Wahlbewerber Fazio sich nicht als unabhängiger Wahlbewerber, sondern als Mitglied der Partei Die Grünen um das Mandat beworben hätte. Damit konnte die Wählerstimme des Einspruchsberechtigten Zimmer keinen Wertfaktor 1,7, sondern nur den Wertfaktor 1,0 erreichen.

Dieser Sachverhalt ist eine gemäß Artikel 2 Landesverfassung und daraus resultierenden Gültigkeit der im Grundgesetz verankerten Grundrecht inklusive Artikel 3 GG, Verbot der Ungleichstellung, **verfassungswidrige Ungleichstellung der Wählerstimme des Wählers Z.** gegenüber allen anderen Wählern, die ihre Wählerstimme einem Wahlbewerber gegeben haben, der Mitglied einer Partei ist.

Von dieser Ungleichstellung der Wählerstimme ist jeder andere Wähler auch betroffen, der, wie der Wähler Z., ebenfalls einen keiner Partei angehörenden Wahlbewerber gewählt hat. Gemäß dem amtlichen endgültigen Wahlergebnis sind von dieser Ungleichstellung der Wählerstimme insgesamt 4.463 Wähler betroffen, so viele, wie von der Landeswahlleiterin im amtlichen endgültigen Wahlergebnis als Wähler von keiner Partei angehörenden Wahlbewerbern festgestellt wurden.

Da diese Ungleichstellung der Wählerstimmen nur durch eine grundsätzliche Änderung des Wahlrechtes zu erreichen ist, ist die Landtagswahl vom 14.03.2021 aufzuheben.

## **6. Konkretisierung der Landesverfassung ist geboten**

Die Vereinbarkeit der unmittelbaren Wahl gemäß Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung mit der in Artikel 28 Abs. 1 verankerten Verbindung der Personen- mit der Verhältniswahl ist vom Verfassungsgeber zu regeln.

Es ist nicht mit dem Sinn der Landesverfassung zu vereinbaren, wenn der Gesetzgeber sich das Recht nehmen kann, nach seinem Willen einen verfassungsrechtlich nicht geregelten Zustand durch einfaches Gesetz zu regeln. Vor allem dann nicht, wenn dieser verfassungsrechtlich nicht geregelte Zustand mehrere Möglichkeiten der Behebung dieses Zustandes zulässt. Damit konnte im gegebenen Fall der Gesetzgeber diesen verfassungsrechtlich nicht geregelten Zustand zu Gunsten der Parteien regeln, hat er durch das Landeswahlgesetz die in Buchstabe Ab) aufgezeigte Ungleichgewichtung der Wählerstimmen bewirkt: Eine Wählerstimme, die auf keinen einer Partei angehörenden Wahlbewerber entfällt, bleibt rechnerisch ohne Bedeutung und Wertung zu Gunsten einer Partei, findet die Verbindung von Personen- und Verhältniswahl nicht statt.

Die gebotene verfassungsrechtliche Regelung der Diskrepanz der Artikel 26 Abs. 4 und Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung muss vom Verfassungsgeber selber geregelt werden. Dem Landesgesetzgeber kann nicht das Recht zugewiesen werden, in ggf. mehreren Anläufen zu versuchen, eine verfassungskonforme Verbindung der Regelungen in Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung und Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung zu bewirken, die nur über die Konkretisierung in der Verfassung, wie die beiden Artikel miteinander verbunden werden können, erreicht werden kann.

Auch unter diesem Aspekt ist die Landtagswahl vom 14.03.2021 umfassend aufzuheben, damit der Verfassungsgeber die gebotene Konkretisierung der Vereinbarkeit der Artikel 26 Abs. 4 und Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung in der Landesverfassung verankern kann.

## **7. Konkretisierung der Landesverfassung durch das Volk**

Der Landtag wird umfassend von Parteien, vertreten durch deren Mitglieder, beherrscht.

Damit sind Gesetzgeber als auch Verfassungsgeber identisch.

Es ist damit zu unterstellen, dass der Verfassungsgeber, der Landtag von Baden-Württemberg, vertreten durch die in Personalunion gegebenen gleichzeitigen Mitglieder des baden-württembergischen Gesetzgebers als auch des Verfassungsgebers bei der zwingend gebotenen Konkretisierung der Landesverfassung bezüglich der Vereinbarkeit der Artikel 26 Abs. 4 mit Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung nicht unvoreingenommen, sondern unter dem Aspekt der parteilichen Rason und Interessenvertretung zu agieren. Jedenfalls ist eine Interessenkollision der Vertretung der Interessen des Volkes mit den parteilichen Interessen nicht auszuschließen.

Der Wahlprüfungsausschuß als auch der Landtag wird im Rahmen dieser Wahlanfechtung ersucht, dem Volk gemäß Artikel 25 Abs. 1 S 1 Landesverfassung, „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“, und mittels der nach rund fünf Jahren praktizierter Rechtsbeugung durch Verhinderung der Publikation des Volksantrags GeStDe-Re durch eben die Nachholung der Publikation im Staatsanzeiger anzubieten, sich hierzu zu erklären und ggf. eine Volksabstimmung zu erzwingen. Betroffen davon ist auch die notwendige Konkretisierung der Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung mit Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung.

## **8. Landtagswahl hätte nicht durchgeführt werden dürfen**

Der Landtag von Baden-Württemberg war mit der Ausreichung des Grundgesetz 2.0 – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Durchführung der für den 14.03.2021 anberaumten Landtagswahl aufzuheben, bis die im Grundgesetz 2.0 auch für Baden-Württemberg gültigen Regelungen zum Landeswahlrecht in der Landesverfassung Eingang gefunden haben.

Grundlage dieser gegebenen Verpflichtung des Landtags, die Vorgaben des Grundgesetz 2.0 umzusetzen, ist in Artikel 2 der Landesverfassung gegeben.

*(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.*

Da, wie in Teil III der Ausführungen nachgewiesen, nicht das Grundgesetz vom 23.05.1949 oder die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 sondern nur das Grundgesetz 2.0 gültiges Verfassungsrecht für die Bundesrepublik Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg gültiges Recht ist, war der Landtag zur Aufhebung der Landtagswahl vom 13.03.2021 verpflichtet.

Damit ist die Aufhebung der Landtagswahl vom 14.03.2021 auch und besonders unter dem Aspekt geboten, dass die in der Landesverfassung verankerten Regelungen zum Landeswahlrecht als auch das Landeswahlgesetz selber nicht mit dem Grundgesetz 2.0, der gültigen Verfassung für Deutschland, zu vereinbaren gewesen ist.

## **B) Befangenheitsantrag gegen Landeswahlleiterin Nesch**

Es wird Antrag gestellt, die Landeswahlleiterin Frau Cornelia Nesch vom Verfahren der Wahlanfechtung auszuschließen.

## **Begründung:**

Vom Einspruchsberechtigten Z. wurde im Vorfeld zur Landtagswahl Bemühungen unternommen, durch Anrufung des Verwaltungsgerichts Stuttgart zu bewirken, dass die vom Innenminister in Zusammenarbeit mit der Landeswahlleiterin ausgearbeiteten Rechtsgrundlagen um die Landesverfassung und das Grundgesetz ergänzt werden.

Die Bemühungen wurden im Eilverfahren 2 K 949/21 vom 05.03.2021 vom Verwaltungsgericht Stuttgart verworfen.

**Beweis:** Beschluss VG Stuttgart Az. 2 K 949/21 vom 05.03.2021 – **Anlage 1**  
b. b.

Im vorgeschalteten Hauptsacheverfahren 2 K 717/21 Verwaltungsgericht Stuttgart, welches bis dato noch nicht entschieden ist, wurde von Landeswahlleiterin Nesch aktiv eingegriffen. Mit Schreiben vom 25.02.2021 nahm sie zum Charakter der Rechtssache, ob es sich um eine verwaltungsrechtliche oder eine verfassungsrechtliche Rechtssache handelt, Stellung.

**Beweis:** Schreiben der Landeswahlleiterin vom 25.02.2021 in der Rechtssache 2 K 717/21 – **Anlage 6**

Aufgabe der Landeswahlleiterin ist es, die Landtagswahl vorzubereiten und durchzuführen, also ein ausschließlich verwaltungsrechtliches und -technisches Engagement. Für ein rechtliches Engagement ist im Zuständigkeitsbereich der Landeswahlleiterin nur insofern Platz, als diese im Falle einer Wahlanfechtung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. f) Landeswahlprüfungsgesetz berechtigt ist, zur Wahlanfechtung Stellung zu nehmen:

### **§ 6**

#### ***Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte***

*(1) Vor der Beschlussfassung über den Einspruch ist sämtlichen Beteiligten in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung vorzutragen. Als Beteiligte sind hierzu zu laden:*

*f) der Landeswahlleiter, auch wenn er nicht Antragsteller ist,*

Das Recht der Landeswahlleiterin, zur Wahlanfechtung Stellung zu nehmen, ist durch ihr Schreiben vom 25.02.2021 – Anlage 2 – verbraucht, indem sie **rechtswidrig** und unvereinbar mit der ihr zugewiesenen Aufgabe, die Landtagswahl verwaltungstechnisch vorzubereiten und durchzuführen, sich rechtlich im Verfahren 2 K 717/21 Verwaltungsgericht Stuttgart eingelassen hat, ohne Beklagte gewesen zu sein.

Ausschließlich zur Stellungnahme berechtigt war der Innenminister, nicht aber die Landeswahlleiterin, die jedoch nicht nur für sich, sondern auch für den Innenminister mit Schreiben vom 25.02.2021 Anlage 2 agiert hat, ohne dass eine Vollmacht vorgelegt wurde.

**Beweis:** Beiziehung Gerichtsakte 2 K 717/21 VG Stuttgart

Die Landeswahlleiterin ist damit wegen Befangenheit von der Stellungnahme zur Wahlanfechtung auszuschließen, der Inhalt des Schreibens Anlage 2 für den Wahlprüfungsausschuß unbeachtlich zu stellen. Des Weiteren ist die Landeswahlleiterin nicht dazu berechtigt, die Rechtsgrundlagen anzupassen oder gar insgesamt ermächtigt, verfassungsrechtlich zu agieren.

**C) Antrag auf Ausschluss der Landtagsabgeordneten von der Entscheidung über die Wahlanfechtung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung gleichzeitig Mitglied der Landesregierung oder sonst in der Exekutive tätig sind**

Es herrscht Gewaltenteilung, geregelt u. a. in Artikel 1 Abs. 3 GG, Artikel 20 Abs. 3 GG als auch in Artikel 25 Abs. 1 S 2 Landesverfassung verankert. Damit unvereinbar ist, wenn Personen gleichzeitig Mitglied in der Legislative als auch der Exekutive sind. Dies trifft zum Beispiel auf den gegebenen Ministerpräsidenten Kretschmann zu. Dieser hat in der abgelaufenen Legislaturperiode sowohl die Position des Ministerpräsidenten als auch die eines Abgeordneten besetzt gehalten. Dies ist nicht mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu vereinbaren: Entweder **ist** eine Person in der Legislative oder in der Exekutive engagiert.

Wenn Gewaltenteilung vom Landtag also ernst genommen wird, muss jedes gegebene oder künftige Mitglied der Landesregierung, welches gleichzeitig Abgeordneter im neuen Landtag ist, das Mandat als Abgeordneter aufgeben. Nur dies ist mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar und nur so kann verhindert werden, dass Mitglieder der Landesregierung in Interessenkollision als Abgeordnete des Landtags über die gleichen Vorhaben abstimmen, die sie selber zur Entscheidung in den Landtag eingebracht haben.

Falls der Landtag die Gewaltenteilung nicht ernst nimmt, sondern es verfassungswidrig ausdrücklich akzeptiert, dass Abgeordnete gleichzeitig auch Mitglieder der Landesregierung sind, wird zur Erinnerung auf eine in einer Zeitungsmittteilung vorgestellte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs hingewiesen:

## Klinikum-Pförtner darf nicht Kreisrat werden

MANNHEIM (lsw). Bedienstete eines Landkreises, die dort keine überwiegend körperliche Arbeit verrichten, dürfen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) nicht zugleich im Kreistag sitzen. Eine entsprechende Regelung in der Landkreisordnung sei rechtmäßig, entschied das Gericht in Mannheim in einem jetzt veröffentlichten Urteil. Geklagt hatte der Pförtner eines dem Ortenaukreis gehörenden Klinikums. Er wollte für die Linke in den Kreistag, doch das Landratsamt in Offenburg lehnte ab.

Die Behörde bekam nun Recht: Eine Tätigkeit als Angestellter des Landkreises bedeute einen Interessenkonflikt und schließe daher ein politisches Mandat im Kreistag aus, urteilten die Richter. Der Kreistag habe eine Aufsichtsfunktion über die Arbeit des Landkreises, ein Vermischen der Funktionen sei nicht möglich. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen Angestellten und Arbeitern. Bei Angestellten müsse von einer höheren Gefahr eines Interessenkonflikts ausgegangen werden. Diese Unterscheidung ist nach Ansicht des VGH verfassungsgemäß. Arbeiter, die beim Landkreis beschäftigt sind, dürfen also Kreisrat werden.

Wenn sich der Landtag zwar nicht der Gewaltenteilung, aber wenigstens der Gleichberechtigung verpflichtet fühlt, dann muss er als Folge der vorstehend getroffenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dem aktuell erneut gewählten Abgeordneten Kretschmann das Mandat aberkennen, wenn dieser nach der Wahl erneut zum Ministerpräsidenten gewählt wird, das Abgeordnetenmandat aber nicht selber aufgibt – es sei denn, der neue Ministerpräsident Kretschmann übt seine Tätigkeit künftig als Arbeiter „mit Hacke und Schaufel“ aus.

Es wird dabei auf Artikel 2 Abs. 1 Landesverfassung verwiesen, demzufolge die in Artikel 3 Abs. 1 GG verankerte „Gleichheit der Bürger“ vor dem Gesetz auch in Baden-Württemberg geltendes Recht ist.

Die Teile II bis IV werden gezeichnet von Hans-Joachim Zimmer und gelten auch für den Einspruchsberechtigten Andreas Steiner, soweit es nicht die unmittelbare Ausübung des Wahlrechtes mit der Wahl des Einzelbewerbers Fazio betrifft.

Hans-Joachim Zimmer